

# **Sportverein VfB 07 Klötze e.V.**

## **Satzung**

### **§1**

#### **Name und Sitz**

1. Name: Verein für Bewegungsspiele 07 Klötze (VfB 07 „Klötze“) eingetragener Verein (e.V.)
2. Er hat seinen Sitz in Klötze und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.

### **§2**

#### **Zweck und Aufgaben**

1. Freiwilliger Zusammenschluss von interessierten Sportfreunden für Bewegungsspiele zum Zweck der sportlichen Betätigung, der Förderung des Breitensportes und in Sondereinheiten der Nachwuchsförderung in den Sportarten der Sparten. Die dazu notwendigen Mittel werden durch Eigenerwirtschaftung durch Aktivitäten des Vereins aufgebracht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder am Sport interessierte Bürger, nach Bestätigung seines Aufnahmeantrages durch das Präsidium werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr können auf Antrag eines Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei einem der Präsidiumsmitglieder zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Im Streitfall im Präsidium entscheidet die Vollversammlung.
4. Zum Ehrenmitglied können Personen auf Beschluss der Vollversammlung ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste bei der Förderung und Entwicklung des Sports ausgezeichnet haben.

5. Das Präsidium wird durch die Vollversammlung ermächtigt zwischen den Vollversammlungen auf einstimmigen Beschluss des Präsidiums Ehrenmitglieder zu ernennen.

## §4

### Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet: mit dem Tod, durch Austrittserklärung, durch Streichung aus der Mitgliedsliste oder durch Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Präsidium einzureichen, sie wird mit ihrem Eingang wirksam. Erfolgt keine Austrittserklärung kommt das Mitglied für alle finanziellen Forderungen auf.
3. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt auf Beschluss des Präsidiums, wenn die Zahlung des Beitrages trotz Mahnung nicht erfolgte.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, wenn ein Mitglied gegen Vereinsinteressen grob verstößt. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger Anmahnung den Mitgliedsbeitrag/Gebühr nicht gezahlt hat.
5. Das Präsidium ist darüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig. Dem Ausgeschlossenen ist Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

## §5

### Organe

1. Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung, Präsidium
2. Das Präsidium setzt sich zusammen aus 5 bis 7 Personen.
3. Die Spartenleiter können zu erweiterten Präsidiumssitzungen einbezogen werden.
4. Vertretungsberechtigt entsprechend BGB §26 ist der Präsident oder der Vizepräsident in Verbindung mit einem Präsidiumsmitglied.
5. Der Vizepräsident kann von dem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.

## §6

### Ehrenamt, Entschädigung

1. Alle Ämter im Verein sind Ehrenämter.
2. Der Verein erstattet den Mitgliedern, die in seinem Auftrag tätig werden, Reise- und Übernachtungskosten sowie Aufwandsentschädigungen in nachzuweisender Höhe bzw. auf Beschluss des Präsidiums, unter Berücksichtigung größtmöglicher Sparsamkeit.

## §7

### Mitgliederversammlung, Versammlungsleiter

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag der Mitglieder einen Versammlungsleiter und einen Stellvertreter. Ihre Wahl erfolgt zu Beginn der Mitgliederversammlung und endet mit dem Amtsantritt des neuen Präsidenten.
3. Der Versammlungsleiter hat die Sitzung der Mitgliederversammlung unparteiisch unter Assistenz des Stellvertreters zu leiten.

## §8

### Sitzung der Mitgliederversammlung, Aufgaben und Befugnisse

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 4 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem: auf Beschluss des Präsidiums, auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
3. Die Einladung zur Sitzung erfolgt durch den Präsidenten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen: Änderung der Satzung, Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums, Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung des Präsidiums, Entlastung des Präsidiums, Genehmigung des Haushaltes, Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Wahl von drei Kassenprüfern, Entscheidung in Fällen §4 Abs. 4, Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den Anwesenden.
6. Wahlen finden durch Hand heben statt, sofern durch die Vollversammlung keine andere Wahlform bestimmt wird.
7. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
8. Zwischen den Mitgliederversammlungen werden die Haushaltspläne in einer erweiterten Präsidiumssitzung mit allen Spartenleitungen jährlich beschlossen.

## §9

### Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich aus Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister, Pressewart und weitere Präsidiumsmitgliedern zusammen.
2. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
3. Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder des Präsidiums werden in der darauffolgenden Sitzung der Vollversammlung durchgeführt.

## §10

### Sitzungen des Präsidiums

1. Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Das Präsidium ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Dem Präsidium obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, bereitet es vor.

## §11

### Aufbringung und Verwendung der Mittel

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird in der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Das Präsidium kann auf Antrag, im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit, den Beitrag teilweise oder ganz erlassen.
4. Die Verwendung der Mittel erfolgt nach Weisung des Präsidiums im Rahmen des Haushaltsplanes.
5. Spenden können nur durch das Präsidium entgegen genommen werden.

## §12

### Haushaltsplan

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereines müssen jedes Rechnungsjahr veranschlagt werden und in einem Haushaltsplan eingesetzt werden.
2. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Das Präsidium stellt den Entwurf des Haushaltsplanes auf Zuarbeit der Sparten auf. Es ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
4. Der Haushaltsplan wird durch Beschluss des Präsidiums in Kraft gesetzt.

## §13

### Kassenprüfung

1. Das Präsidium hat seine Einnahmen und Ausgaben fortlaufend zu buchen.
2. Nach Ablauf eines Rechnungsjahres und vorliegendem Jahresabschluss haben die Kassenprüfer zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entsprach und die

Buchführung ordnungsgemäß erfolgte. Sie haben der Vollversammlung hier zu einen Bericht vorzulegen.

3. Darüber hinaus kann das Präsidium durch eine durch ihn zu beauftragende, unabhängige, öffentlich anerkannte Prüfeinrichtung eine Prüfung veranlassen. Ein solcher Prüfbericht ist der Vollversammlung vorzulegen.

## §14

### Bekanntmachung

1. Die Bekanntmachung des Vereins erfolgt durch Veröffentlichung in der Tagespresse oder im Schaukasten des Vereins.
2. Bekanntmachungen dürfen nur durch den Pressewart in Abstimmung mit dem Präsidenten veröffentlicht werden.
3. Dazu zählen Personal- und Finanzfestlegungen des Vereins.

## §15

### Auflösung

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Präsidenten bzw. zwei Drittel der Mitglieder gestellt werden.
2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Sitzung zugestellt und als besonderer Punkt in der Tagesordnung aufgenommen werden.
3. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der einfachen Mehrheit aller Mitglieder.
4. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Kreissportbund Altmark West, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §16

### Datenschutzerklärung

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Personen“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
2. Verantwortliche Stelle: VfB 07 Klötze e.V., Schulstraße 30, 38486 Klötze, Präsident
3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogenen Daten auf: Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Diese Informationen werden in dem vereinsinternen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

4. Nach Art. 6, Abs.1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses - hier Mitgliedschaft im Verein - erforderlich sind.
5. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Präsidium widerrufen (Kontakt s. Punkt 2).
6. Als Mitglied des LSB Sachsen-Anhalt mit seinen Verbänden ist der Verein verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den/die Verband/Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei: ggf. Name, ggf. Alter, ggf. Anschrift, ggf. besondere Wettkampfdaten. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Präsidiumsmitglieder, Spartenleiter) werden ggf. weitere Daten übermittelt: Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Funktion im Verein.
7. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Austritt aufbewahrt. Sie werden gesperrt.
8. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit. b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an das Präsidium zu stellen.
9. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Sachsen-Anhalt ist dafür: Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt  
Geschäftsstelle und Besucheradresse: Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg  
Postadresse: Postfach 1947, 39009 Magdeburg